

**Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)**

**Art der baulichen Nutzung**

**SO** Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Haus der Vereine mit integriertem Sportheim siehe textl. Festsetzungen Ziff. 1 und 2

**Maß der baulichen Nutzung**

**0,6** Grundflächenzahl

**I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

Baugrenze

**Verkehrsflächen**

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

**Sonstige Planzeichen**

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Oerreler Straße 2. Änderung"

**Textliche Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB

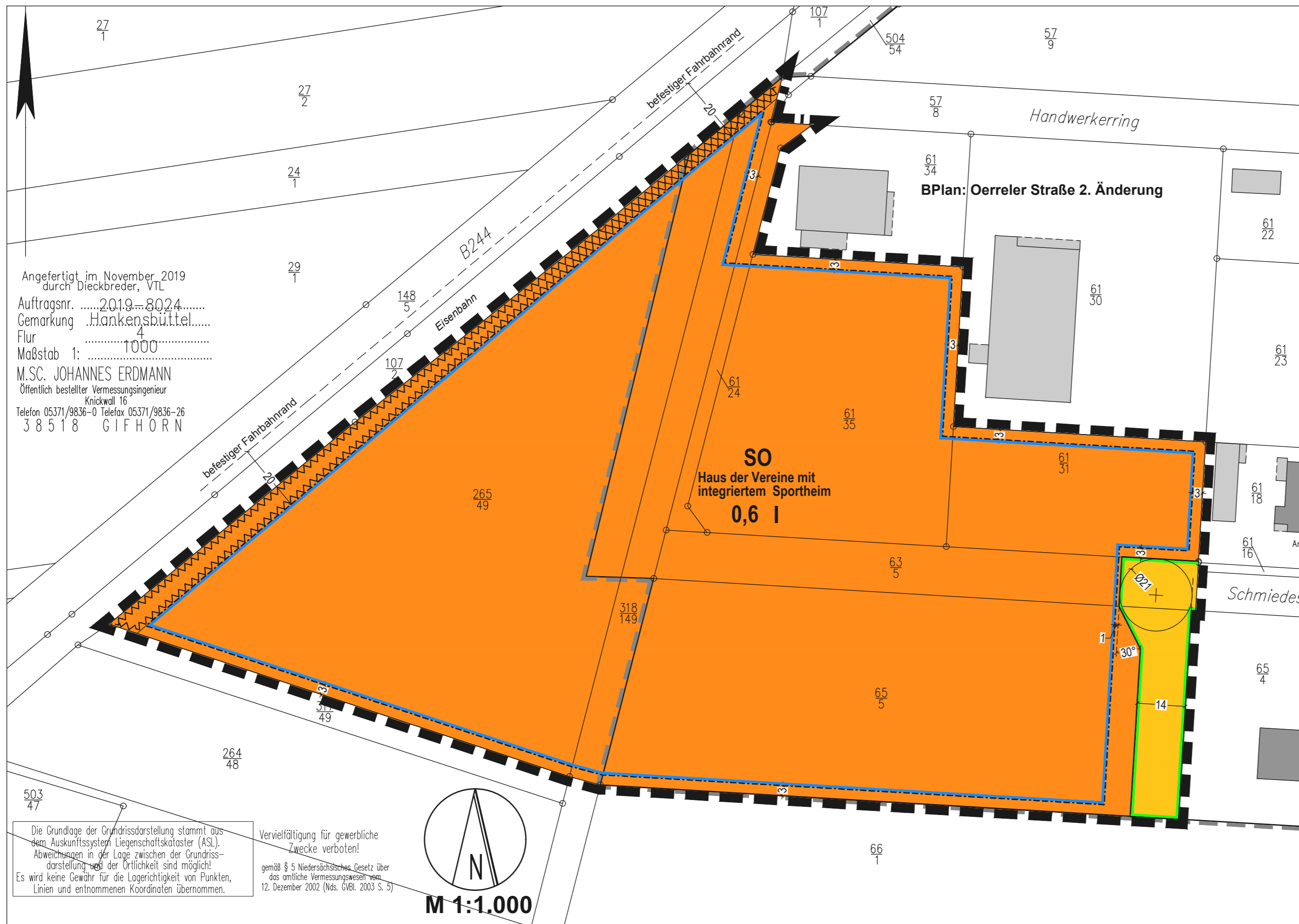
Innerhalb des "Sondergebietes" mit der Zweckbestimmung "Haus der Vereine mit integriertem Sportheim" sind die baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig, die in Sport- und Freizeitbereichen typischerweise errichtet werden dürfen. Hierzu zählt u.a. das Gebäude mit der Nutzung als "Haus der Vereine" mit integriertem Sportheim, den erforderlichen Umkleideräumen, Sanitäreinrichtungen, Verwaltung und sonstigen Nebenanlagen, sowie Stellplätze mit ihren Zufahrten. Weiterhin ist die Errichtung von 3 Fußballfeldern, überdachtem Grillplatz, Lagerraum für Platzbau und Training sowie Einrichtungen für Zuschauerplätze, Beleuchtungsmasten, Einfriedungen, Ballfangzäune, Schutzeinrichtungen für Mannschaften („Ersatzbank“) und ähnliche, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Spielfeldern stehen, zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

gemäß § 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16(2) Nr.1 und 19(4) Satz 2 BauNVO

- 2.1 Die nach §§ 12 und 14 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze und Nebenanlagen sind in den Flächen für den Sonderbedarf nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 2.2 Innerhalb der Sondergebiete gelten für die baulichen Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO):  
Die Firsthöhe wird mit max. 10 m oberhalb des festgelegten Höhenbezugspunktes festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile wie Masten für Licht, Flaggen u.ä., Schornsteine und Antennen ist zulässig.
- 2.3 Zusätzlich zu den Ballfangzäunen ist entlang des Bahnkörpers eine ausreichend hoher und über die gesamte Länge geschlossene Einzäunung zu errichten.
- 2.4 Die Fußballfelder sind als Rasenplätze anzulegen.

590 / 594



Angefertigt im November 2019 durch Dieckbreder, VTL  
Auftragsnr. ....2019-8024.....  
Gemarkung Hankensbüttel.....  
Flur 4  
Maßstab 1: 1000  
M.SC. JOHANNES ERDMANN  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Knickwall 16  
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26  
3 8 5 1 8 G I F H O R N

Die Grundlage der Grundrissdarstellung stammt aus dem Auskunftssystem Liegenschaftskataster (ASL). Abweichungen in der Lage zwischen der Grundrissdarstellung und der Örtlichkeit sind möglich! Es wird keine Gewähr für die Lagegenauigkeit von Punkten, Linien und entnommenen Koordinaten übernommen.

Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke verboten!  
gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVB. 2003 S. 5)



**Gemeinde Hankensbüttel**  
**Sportgelände an der Schmiedestraße**  
**zugl. Oerreler Straße 4. Änderung**  
**Bebauungsplan**

Stand: § 3 (1) BauGB